

B E B A U U N G S P L A N N R . 8

F Ü R D I E

G E M E I N D E A B B E H A U S E N

K R E I S W E S E R M A R K S C H

I N H A L T :

Begründung
Satzung

B E G R Ü N D U N G Z U M

B E B A U U N G S P L A N N R . 8

D E R G E M E I N D E A B B E H A U S E N

K R E I S W E S E R M A R S C H

I. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

In der Gemeinde Abbehausen besteht besonders im Zentrum großer Bedarf und Nachfrage an Baugrundstücken für die Errichtung von Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Aufgrund dieser großen Nachfrage hat der Rat der Gemeinde Abbehausen beschlossen, für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 ausgewiesenen Flächen einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gleichfalls dient dieser Bebauungsplan zur Sicherung der städtlich geordneten Bebauung der vorhandenen Baulücken und Freiflächen sowie zur Sicherung der dazugehörigen Er- schließung.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 liegenden Baugrundstücke sind im Eigentum der Familie Duhm, Abbehausen, und sollen auch durch die Eigeninitiative des Besitzers bebaut werden. Nach Fertigstellung der Gebäude sollen diese veräußert oder vermietet werden.

Es ist die Errichtung von ca. 24 Wohneinheiten möglich, was auch aus dem beigefügten Bebauungsvorschlag ersichtlich ist.

II. PLANUNTERLAGE

Als Planunterlage ist ein Katasterplan im Maßstab 1 : 1000, aufgestellt von dem Katasteramt Brake mit Datum vom 17.1.1972 verwendet worden.

III. BETROFFENE FLÄCHE

Von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ist die Flur 9, gelegen in der Gemeinde Abbehausen, Gemarkung Abbehausen, betroffen.

Das ausgewiesene Bebauungsgebiet ist gelegen südlich der L 6e (Butjadinger Straße), östlich bzw. nördlich der bebauten Parzellen an der Sielestr. und westlich vom Judentumsweg.

IV. BODENORDNUNG UND ERSCHEIbung

Die Erschließung erfolgt aufgrund noch zwischen der Gemeinde Abbehausen und dem Grundstückseigentümer abzuschließender Erschließungsverträge.

Wenn aufgrund dieser Vereinbarungen keine befriedigenden Abmachungen für die Verwirklichung des Bebauungsplanes erzielt werden können, beachtigt die Gemeinde Abbehausen gemäß §§ 45 ff, 3c ff und 83 ff des BauG Grenzregelungen unzulässig oder die erforderlichen Flächen zu enteignen.

V. KOSTEN

Da die Erschließungsanlagen im Rahmen noch abzuschließender Erschließungsverträge von den Eigentümern der Grundstücke erstellt werden sollen, wird sich die Gemeinde Abbehausen an den entstehenden Erschließungskosten für das Straßenbau, die Wasserversorgung, Kanalisation und die Außenbeleuchtung, welche überschlägig ca. 100.000,- DM betragen werden, zehnprozentig mit 10 % beteiligen.

VI. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch den Anschluß an das vorhandene Kanalisationssystem der Gemeinde Altheusen.

Das Oberflächenwasser der Straßen- und Grundstücksf lächen wird durch noch zu erstellende und bereits vorhandene Straßen- bzw. Grenzgruppen in vorhandene Vorfluter abgeleitet.

Die Frisch- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Anschluß an das öffentliche Versorgungsnetz des Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverbandes.

Ebenso erfolgt die Elt- und Gasversorgung durch Anschluß an die öffentlichen Gas- bzw. Eltversorgungsnetze der Energieversorgung Weser-Ems AG.

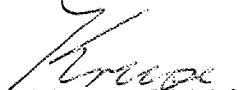
VII. VERKEHRSMÄSSIGE ERSCHLIESSUNG

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch den Anschluß an die bereits ausgebauten Sielstraße, welche in die L 60 einmündet.

Die innerhalb des Geltungsbereiches erforderliche Erschließung erfolgt durch die Errichtung der Planstraße "A", welche am Ende mit einem Wendeplatz versehen ist.

Die erforderlichen Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge wurden z.T. konzentriert angeordnet, um den Verkehr, soweit wie möglich, aus dem Wohngebiet fernzuhalten.

Die Ausführung der Planstraße erfolgt gemäß des dargestellten Straßenprofils auf der Planzeichnung.


Bürgermeister


Gemeindedirektor

SATZUNG BETREFFEND DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3
DER GEMEINDE ABBEHAUSEN

Aufgrund der §§ 6 und 10 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 361) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauantragsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1960 (BGBl. I. S. 1237) hat der Rat der Gemeinde Abbehausen in seiner Sitzung vom **26. SEP. 1973** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

BESTANDTEIL

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 24. Januar 1973.

Anlage ist die Begründung und der Bebauungsverschlag.

§ 2

GELTUNGSBEREICH

Der Geltingsbereich dieser Satzung ist in dem Planzeichnung verhältnisgleich festgelegt.

§ 3

BAULAND

Die genannten Flächen außerhalb des Geltingsbereiches sind Bauland, mit Ausnahmen der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 4

BAUWEISE

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben in der Planauszeichnung die offene Bauweise zu gestattet.

§ 5

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHER

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in der Planauszeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt werden.

§ 6

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das im Geltungsbereich dieser Satzung liegende Bau Land wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Bebauungsverordnung festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung der Baugrundstücke wird durch die in der Planauszeichnung festgesetzten Angaben bestimmt.

Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch die §§ 12 und 15 der Bebauungsverordnung.

§ 7

FINANZIERUNG

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz in Kraft.

26. SEP. 1973

Abzeichneten, dass

Krusel

Dirigentliche

Stein

Gemeinde ältere